

**Entwurf Stadtrat vom 17. Oktober 2022 für Beratung im
Einwohnerrat (Teil 3 - Einwohnermotion)**

**Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde
Aarau**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.1-1**
Aufgehoben: –

Die Einwohnergemeinde Aarau

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

Motion von Einwohnerinnen und Einwohnern (Überschrift geändert)

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner, die oder der im Besitze des Schweizer Bürgerrechts, einer Niederlassungsbewilligung (Kategorie C) oder einer Aufenthaltsbewilligung (Kategorie B) ist, kann über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Motion einreichen. Sie muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung der Gemeindeordnung unter Ziff. I wird nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Aarau, xx.yy.202x

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident
Christian Oehler

Der Ratssekretär
Stefan Berner

In der Urnenabstimmung vom xx.xx.202x von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.202x genehmigt.